Wussten Sie, ...

- physiotherapeutische Leistungen seit 2001 unverändert gelten.
- dass sich der Verbraucherpreisindex (VPI, Stat. Bundesamt) seit 2002 bis 2016 um 20,3 % erhöht hat.
- minute des Beihilfesatzes für Manuelle Therapie 2016 17,6 % unter dem Preis der gesetzlichen Krankenkassen (VdeK, Bayern) liegt.
- dass sich die Preise für physiotherapeutische seit 2002 bis 2016 um 17.6 % erhöht haben.

Leistungen (KG, MT, KGneuro, MLD30) der gesetzlichen Krankenkassen

www.theravital-feucht.de **PHYSIOTHERAPIE TRAINING BEWEGUNG**

90537 Feucht

Hermann-Oberth-Str. 4

Tel. 09128 - 9908064

Tel. 09128 - 6736

Obere Kellerstr. 2

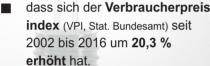
Private Krankenversicherung

Kostenerstattung Teil 2

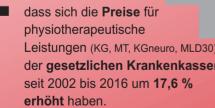
Thera







dass der Preis pro Behandlungs-



Thera

Unsere Abrechnungssätze

Wir gehen von Ihrem Verständnis aus, dass unsere Abrechnungssätze kostendeckend ausgelegt sein müssen.
Insbesondere ist es unser Bestreben Ihnen dauerhaft gleich bleibend gute Leistungen, in einem für Sie hoffentlich angenehmen Rahmen , auf einem fortschrittlichen medizinischen Erkenntnisstand, anbieten zu können.
Die Angemessenheit unserer Abrechnungssätze im privaten Bereich dürfen Sie dabei natürlich voraussetzen.

"Übliche" Vergütung

In einem Urteil des Amtsgerichts
Hamburg (AG Hamburg v. 10.10.2007,
Az. 20 A C 28/07) wurde der 2,3-fache
Abrechnungssatz der gesetzlichen
Krankenkasse (Ersatzkassen) für
physiotherapeutische Leistungen nicht
beanstandet und als ortsübliche
Vergütung anerkannt. Diese Entscheidung ist im Übrigen kein
regionaler Einzelfall, auch wenn von
den Versicherungsgesellschaften
gerne das Gegenteil suggeriert
wird.

Und zum Schluss ...

.... bleibt festzuhalten, dass die Begrenzung der Kostenerstattung für physiotherapeutische Leistungen auf die Beihilfehöchstbeträge oder andere durch die private Versicherung festgelegte Erstattungshöchstbeträge lediglich der Kosteneinsparung dient, ohne tatsächlichen Bezug zu den betriebswirtschaftlich erforderlichen und üblichen Vergütungen von Physiotherapiepraxen.

Selbstverständlich geben wir Ihnen gerne vorab Auskunft über unser Leistungsangebot und die einzelnen Abrechnungssätze. Trotz einer Vielzahl von Urteilen zugunsten der Versicherten ist damit zu rechnen, dass die privaten Krankenversicherungen auch künftig versuchen die Abrechnungspreise zu ihren Gunsten einzuschränken.

.... noch einige Hinweise auf zu Gunsten der Versicherten ergangene Urteile zu dieser Thematik: BGH v. 15.12.2003, Az. IV ZR 278/01 LG Frankfurt v. 20.03.2002, Az. 2-1 S 124/01 LG Würzburg v. 13.02.2002, Az. 42 S 1364/01 LG Landshut v. 05.07.2002, Az. 12 S 3017/01 LG Köln v.. 14.10.2009, Az. 23 O 424/08 AG Köpenick v. 10.05.2012, Az. 13 C 107/11

Thera